

Bundesministerium für Verkehr und digitale  
Infrastruktur  
Referat WS 26 – Recht der Seeschifffahrt  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

Per E-Mail:  
[Ref-WS26@bmvi.bund.de](mailto:Ref-WS26@bmvi.bund.de)

## **Entwurf einer besonderen Gebührenverordnung des BMVI für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Wasserstraßen und der Schifffahrtsverwaltung – Stellungnahme des VDR**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr freundliches Schreiben vom 27. September 2021 und die gleichzeitige Übersendung des Referentenentwurfs zu der Besonderen Gebührenverordnung für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Wasserstraßen und der Schifffahrtsverwaltung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI). Der Verband Deutscher Reeder e.V. (VDR) bedankt sich herzlich für die Möglichkeit der Stellungnahme zu diesem Referentenentwurf und nimmt gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme dazu wahr.

Dem VDR und seinen Mitgliedsunternehmen ist sehr an einer gut organisierten, leistungsfähigen, dienstleistungsorientiert arbeitenden, kompetenten und zuverlässigen Schifffahrtsverwaltung gelegen. Dazu gehört auch ein modernes Gebührenrecht für diesen Bereich, das sich durch jeweils angemessene, kostendeckende Gebührentatbestände auszeichnet. Der VDR erkennt das Ziel dieser besonderen Gebührenverordnung des BMVI, nämlich eine übersichtliche Zusammenfassung aller im Bereich der Wasserstraßen und der Schifffahrtsverwaltung erhobenen Gebühren zu schaffen, an. Es sollen Gebührentatbestände geschaffen werden, die dem in § 9 Abs. 1 BGebG enthaltenen Kostendeckungsprinzips entsprechen.

Hinsichtlich einzelner Gebührentatbestände sind uns vor allem die folgenden Punkte aufgefallen:

Die aufgrund des Kostendeckungsprinzips in Abschnitt 3 der Besonderen Gebührenordnung angewandte Neuberechnung verändert die Gebühren in der Hinsicht, dass der untere Gebührenrahmen einiger Gebührentatbestände, die für den Bereich der Seeschifffahrt und damit für die Mitglieder des VDR von erheblicher Bedeutung sind, durchaus signifikant angehoben werden soll. Der obere Gebührenrahmen ist hingegen, aufgrund der neuen

Berechnungsart, nicht oder lediglich in relativ geringer bzw. grundsätzlich angemessen erscheinender Höhe gestiegen. So wurden u. a. der Gebührenrahmen der Ziff. 1 für schriftlich erlassene schiffahrtspolizeiliche Verfügung von ursprünglich 58 bis 650 Euro auf 208 bis 676 Euro, der Gebührenrahmen der Ziff. 10 für die Gestattung der Durchfahrt durch den Nord-Ostsee-Kanal unter Auflagen für Fahrzeuge, die die Voraussetzungen für die Durchfahrt nicht erfüllen, von einem bisherigen Gebührenrahmen von 55 bis 150 Euro auf 111 bis 148 Euro und der Gebührenrahmen der Ziff. 16 für die Befreiung von den Vorschriften der Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen von 40 bis 450 Euro auf 315 bis 420 Euro angehoben.

Die je nach Ziffer veranschlagten Stundensätze sowie die Gewichtung des Zeitaufwands des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes je nach Ziffer sind nach unserer Einschätzung grundsätzlich nicht zu kritisieren, sofern die damit abgegoltene Verwaltungsleistungen in der Praxis zeitnah und zuverlässig erbracht werden. Dies ist für uns ein wichtiger Punkt, zumal aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung eigentlich davon auszugehen sein sollte, dass die notwendigen Arbeiten bzw. Verwaltungstatbestände zukünftig noch effizienter erledigt werden können. Insgesamt erkennt der VDR an, dass eine generelle Einführung des Kostendeckungsprinzips bei den Gebührentatbeständen dem modernen Gebührenrecht entspricht und gewisse daraus folgende Anpassungen nicht zu kritisieren sind, sofern sie mit Augenmaß und tatsächlich adäquat auf Basis des Kostendeckungsprinzips erfolgen.

Bei den in Abschnitt 3 neu eingefügten Gebührentatbeständen (Ziff. 52, 53), nach denen die Erlaubnis zur Beförderung mit einem Seeschiff fremder Flagge im Bereich der Kabotage gebührenpflichtig wird, erscheint die Festsetzung der Jahresgebühr nach Ziff. 53 in Höhe von 831 Euro für Seeschiffe unter fremder Flagge unangemessen. Bei der Gebühr in Höhe von 831 Euro handelt es sich um das 12-fache des mit der Ziff. 52 neu eingeführten Gebührentatbestandes für die einfache Gebühr, da unterstellt wurde, dass zumindest einmal pro Monat ein Transport durchgeführt wird (vgl. S. 116-117). Die von der Gebühr erfassten individuellen Leistungen sind, entsprechend der Begründung, die Prüfung des Antrags, die Untersuchung der Frachtraumlage und die Ausstellung des Bescheids. Diese individuellen Leistungen werden im Falle einer Jahreserlaubnis, entgegen des angenommenen monatlichen Transports, wohl kaum monatlich vorgenommen. Vielmehr ist Teil der individuellen Leistungen im Falle einer Jahreserlaubnis eine Prognoseentscheidung der ausstellenden Stelle zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Jahreserlaubnis. Eine solche Prognoseentscheidung ist nicht mit einem 12-fachen der einfachen Gebühr zu rechtfertigen.

Die dem Abschnitt 4 zu entnehmenden Gebühren für die individuellen Leistungen der BG Verkehr wurden nach Ansicht des VDR in überwiegend angemessener Weise angepasst bzw. erhöht. Die Gebühren werden überwiegend durch Festgebühren bestimmt, für die ein um 5 % erhöhter Stundensatz von 119,70 Euro zu Grunde gelegt wurde. Die Festgebühren erfassen nach 1.b) nicht nur den Zeitaufwand der Tätigkeit selbst, sondern auch die Reisezeit, eine vom Gebührenschuldner verursachte Wartezeit sowie die Zeit für die Vor- und Nachbereitung. Diese Regelung begrüßt der VDR, da diese Regelung dem § 3 Abs. 2 der BSH-Gebührenverordnung entspricht und dadurch zukünftig ein Gleichlauf zwischen der BSH-Gebührenverordnung und den Gebühren für die individuellen Leistungen der BG Verkehr geschaffen wird.

Sofern in Punkt 1.d) des Abschnitts 4 festgelegt wird, dass die Gebühr für die Ausstellung eines Zeugnisses, welches auf eine kürzere als die gesetzlich vorgesehene Dauer begrenzt wird, anteilmäßig nach den vollen Jahren erhoben werden kann, schlägt der VDR eine Änderung vor: Die Ausstellung von Zeugnissen mit einer kürzeren Gültigkeit hat zur Folge, dass in kürzeren Abständen erneute Zeugnisse auszustellen sind. Nicht unbedingt ist mit

einer erneuten Ausstellung eines Zeugnisses aber derselbe Arbeitsaufwand verbunden, so dass bei Zeugnissen mit einer kürzeren Gültigkeit eine anteilige Berechnung der Gebühren gerechtfertigt erscheint. Der VDR schlägt daher vor, dass die Gebühren in der Regel anteilmäßig nach den vollen Jahren zu erheben sind.

Neben der Festsetzung der Gebühren durch Festgebühren wird die Gebühr bei einigen Gebührentatbeständen in Abschnitt 4 durch Zeitaufwand ermittelt. Bedauerlicherweise ersetzt die Ermittlung durch Zeitaufwand zum Teil die ursprünglich festgesetzten Rahmengebühren, u.a. in Ziff. 0804, 0805, 0901, 0902. Begründet wird diese Änderung bei den einzelnen Gebührentatbeständen in der Regel damit, dass die zugrundeliegenden Sachverhalte besonders vielfältig sind, eine Einzelfallbetrachtung erforderlich und die Berechnung eines mittleren Falles nicht möglich sein soll. Diese Argumentation ist u.E. so nicht nachzuvollziehen, da aufgrund der bisherigen Erfahrungen doch zumindest plausible Kriterien zur Festsetzung von Rahmengebühren zu ermitteln sein dürften.

Die Berechnung der Gebühren durch Zeitaufwand bietet hinsichtlich der anfallenden Gebühren keine stichhaltigen Anhaltspunkte und kann nach u.E. in der Praxis zu vielfältigen Fragen Anlass geben. Typisierende und generalisierende Rahmengebühren sind dagegen bestimmter und bieten eine bessere Kalkulierbarkeit. Die Berechnung der Gebühren durch Zeitaufwand beinhaltet für die Nutzer in der Praxis ein größeres Maß an Ungewissheit, die eine Einschätzung der anfallenden Gebühren erschwert und keine Gebührengrenze bietet. In der internationalen Seeschifffahrt sind Kosten und deren Prognostizierbarkeit aber bekanntlich ein wesentlicher Faktor, der vielfach Auswirkungen auf Entscheidungen hinsichtlich des Schiffsbetriebs hat. Der VDR regt daher an, die Berechnung nach Zeitaufwand durch eine Rahmengebühr entsprechend des § 11 der Allgemeinen Gebührenverordnung, durch Ermittlung einer Unter- und Obergrenze, zu ersetzen.

Der VDR bittet abschließend noch um eine Korrektur der redaktionellen Fehler in Ziff. 0801 und Ziff. 3001:

Bei Ziff. 0801 betrug die Gebühr bisher 60 Euro. Derzeit ist in dem Entwurf für Ziff. 0801 eine Gebühr in Höhe von 6.580 Euro (!) vorgesehen. Entsprechend der Begründung zu Ziff. 0801 kann aber lediglich eine Gebühr in Höhe von 65,80 Euro beabsichtigt sein, so dass dies in dem Entwurf entsprechend anzupassen ist.

Ebenso möchten wir Sie bitten, den redaktionellen Fehler bei Ziff. 3001 zu beheben. Ähnlich wie bei Ziff. 0801 weist Ziff. 3001 anstatt einer ursprünglichen Gebühr in Höhe von 20 Euro nunmehr eine erhöhte bzw. zukünftige Gebühr in Höhe von 2.070 Euro (!) auf. Der Berechnung auf Seite 153 in der Begründung des Entwurfs ist zu entnehmen, dass für den angegebenen Zeitaufwand Kosten in Höhe von 20,71 Euro anfallen. Gemeint ist in Ziff. 3001 daher wohl eine Gebühr in Höhe von 20,70 Euro. Dies ist ebenfalls entsprechend anzupassen bzw. zu korrigieren.

Abschließend möchten wir uns nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken und betonen, dass der VDR einem modernisierten Gebührenrecht aufgeschlossen gegenübersteht, sofern die jeweiligen Gebührentatbestände im Einklang stehen mit der jeweiligen Arbeitsweise bzw. dem Arbeitsaufwand und der Serviceorientierung der Schifffahrtsverwaltung. Gleichzeitig sollten das Kostendeckungsprinzip und die daraus abgeleiteten jeweiligen Gebührentatbestände anhand des tatsächlichen Arbeits- und Kostenaufwandes in der Praxis überprüft werden und schließlich sollte auch zukünftig weiter berücksichtigt werden, dass die deutsche Schifffahrts- und Flaggenstaatsverwaltung wie die betroffenen Schifffahrtsunternehmen in der internationalen Schifffahrt in einem

internationalen Wettbewerb steht und die Wettbewerbsfähigkeit der Flaggenstaatsverwaltung genau wie die der Reedereien unbedingt gewährleistet bleiben muss.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.

Mit freundlichen Grüßen

VERBAND DEUTSCHER REEDER